

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kestert vom 14.12.2007

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten


(1) Diese Satzung tritt am 12.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.08.2005 außer Kraft.

Kestert, den 14.12.2007

Ortsgemeinde

K e s t e r t



Josef Stein
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2007

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach §§ 2 Abs. 2 und 13 der Friedhofssatzung | 590,00 € |
| 2. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach §§ 2 Abs. 2 und 13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne | 295,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und § 14 der Friedhofssatzung | |
| a) für die Beisetzung der ersten Urne | 295,00 € |
| b) für die Beisetzung der zweiten Urne | 295,00 € |
| 4. Die Entgelte für die Überlassung einer Reihengrabstätte/ gemischten Grabstätte/ Urnenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 3 und 4 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt. | |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch

- a) durch Beauftragte der Ortsgemeinde oder
- b) gewerbliche Unternehmen

vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|-----------------|----------|
| a) einer Leiche | 100,00 € |
| b) einer Urne | 100,00 € |

Die Entgelte für die Benutzung der Leichenhalle nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt.